

LEBENSMITTELMUMVERTEILUNG UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

KONTROLLE
KOOPERATION
POTENTIALE

Dr. Friedrich Klapdor, BJV

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

AUSGANGSITUATION

Lebensmittel-Spenden knapp: So will die Hamburger Tafel Ukrainern helfen

Die Mitarbeiter der Hamburger Tafel sind Herausforderungen gewohnt. Erst



Andrang auf Tafeln: Aufnahmestopp bei Ausgabestellen

Stand: 02.06.2022 20:32 Uhr

Die Situation der Hamburger Tafel und anderen Lebensmittel-Ausgabestellen in der Stadt spitzt sich zu. Unter anderem In Lohbrügge und in Bergedorf gibt es nun einen

- **Lebensmittelumverteilung nicht nur ein Beitrag zur Lebensmittelnachhaltigkeit**
- **Hoher Bedarf**
- **Große Bereitschaft**
- **Hohe Hürden?**

Stufe der Lebensmittelkette	in 1 000 t	in %
Primärerzeugung	190	2
Verarbeitung und Herstellung	1.613	15
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	762	7
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	1.851	17
Private Haushalte	6.496	59
Gesamt	10.922	100

IM FOKUS DER ÜBERWACHUNG

Übersicht: Wann gelte ich als Lebensmittelunternehmer?

Lebensmittelunternehmer	Kein Lebensmittelunternehmer
	Lebensmittelabgabe auf einer Internet-Plattform oder in Chat-Gruppen von einer Privatperson an eine andere Privatperson
Abholung einer Spende von einem größerem LM-Unternehmer (Einzelhandel), und anschließende Verteilung an andere Personen (kein eingeschränkter Kreis (z. B. Freunde/Familie)	Größere Lebensmittel-Spende, bspw. bei der Abholung einer Spende von einem größerem LM-Unternehmer (Einzelhandel), und anschließende Verteilung an einen eingeschränkten Kreis (z.B. Freunde/Familie) bzw. Nutzung für den Eigenverbrauch
Zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, wo Lebensmittel von verschiedenen Menschen abgegeben bzw. abgeholt werden können (hierunter fallen auch sogenannte "Fairteiler"-Stationen und -kühlschränke)	Nutzung des "Fairteilers" (Abgabe/Entnahme einzelner Lebensmittel) Achtung: Wenn Sie regelmäßig Lebensmittelspenden bei Spenderunternehmen abholen und einem Verteiler zuführen, gelten Sie als Lebensmittelunternehmer.

<https://www.hamburg.de/aufgefangen/16188464/foodsharing/>

- **Relevante Arten der Umverteilung**
- Tafel als Ausgabestelle
- Tafel als Logistikzentrum
- **„Foodsharing“**
 - „Fairteiler“
 - VG Berlin Beschluss vom 21.10.2021 – VG 14 L 453/21
- **Art. 3 Nr. 2 und 3 BasisVO**
- **Lebensmittelunternehmen!**
- **LMÜ ist zuständig**

PFLICHTEN DES LMU

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Januar 2002
zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur
Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von
Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
(ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum	
► M1	Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003	L 245	4	29.9.2003
► M2	Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006	L 100	3	8.4.2006
► M3	Verordnung (EG) Nr. 202/2008 der Kommission vom 4. März 2008	L 60	17	5.3.2008
► M4	Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009	L 188	14	18.7.2009
► M5	Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014	L 189	1	27.6.2014
► M6	Verordnung (EU) 2017/228 der Kommission vom 9. Februar 2017	L 35	10	10.2.2017
► M7	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017	L 117	1	5.5.2017
► M8	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019
► M9	Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 231	1	6.9.2019

- **Registrierung (u.a. Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004)**
- **Produktverantwortung (Art. 14, 17, 19 BasisVO)**
 - Hygiene (VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV etc.)
- **Rückverfolgbarkeit (Art. 18 BasisVO)**
- **Dokumentation!**

PFLICHTEN DES LMU

REGISTRIERUNG (U.A. ARTIKEL 6 ABS. 2 VO (EG) NR. 852/2004)



Quelle: NDR

- **„Problematisch“ insbesondere für „dezentrale“ Einheiten**
 - Ausgabestellen
 - „Fairteiler“
- **Wer ist verantwortlich?**
- **Ansprechpartner!**

PFLICHTEN DES LMU

PRODUKTVERANTWORTUNG (ART. 14, 17, 19 BASISVO)

► **B** VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Januar 2002
zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur
Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von
Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
(ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003	L 245	4	29.9.2003
► M2	Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006	L 100	3	8.4.2006
► M3	Verordnung (EG) Nr. 202/2008 der Kommission vom 4. März 2008	L 60	17	5.3.2008
► M4	Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009	L 188	14	18.7.2009
► M5	Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014	L 189	1	27.6.2014
► M6	Verordnung (EU) 2017/228 der Kommission vom 9. Februar 2017	L 35	10	10.2.2017
► M7	Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017	L 117	1	5.5.2017
► M8	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019
► M9	Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 231	1	6.9.2019

- Verantwortung für Lebensmittel
 - sicher
 - rechtskonform
- Wareneingang
- Verarbeitung/Lagerung
- Inverkehrbringen
- Stufenverantwortung

PFLICHTEN DES LMU

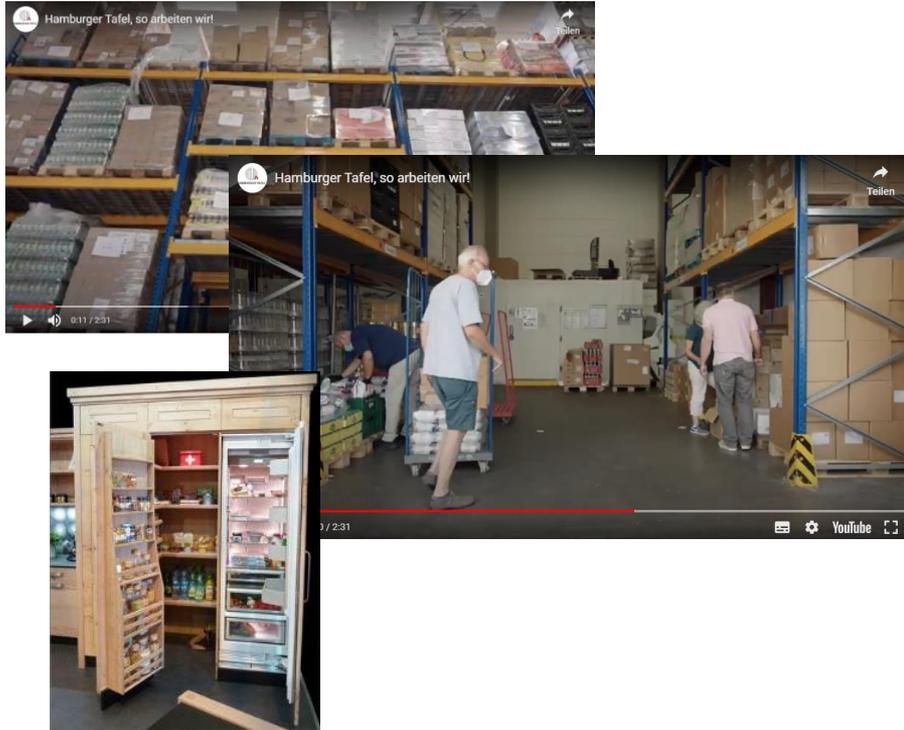
WARENEINGANG

	+/-	Prüfung / Bearbeitung möglich/er- forderlich?
>MHD	+	0
<MHD	-	+
>VB	+	+
<VB	-	-
„Defekt“	-	+
„Privat“	-	(+/-)

- **Immer das Inverkehrbringen im Blick behalten!**
- **Sichere Lebensmittel!**
- **MHD/Verbrauchsdatum**
 - Neues MHD
- **Risikoprodukte**
- **Fehlerhafte Produkte**
 - Defekt
 - Sortieren/reinigen möglich?
 - Achtung Chargenvermutung!

PFLICHTEN DES LMU

VERARBEITUNG/LAGERUNG



- Immer das Inverkehrbringen im Blick behalten!
- Schutz vor nachteiliger Beeinflussung
- Einzelfallbetrachtung
- Ggfs. Zulassungspflicht!

PFLICHTEN DES LMU

RÜCKVERFOLGBARKEIT (ART. 18 BASISVO)

Artikel 18

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben.

Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

- **Art 18 BasisVO**
- **Ziel: gesundheitlicher Verbraucherschutz über den Einzelfall hinaus**
- **Problem**
 - Heterogener Warenbestand
 - Heterogene Strukturen

PFLICHTEN DES LMU

RÜCKVERFOLGBARKEIT (ART. 18 BASISVO)

Protokoll der 5. LAGV-Sitzung am 11./12. April 2005 in Mainz TOP 17 Anlage

Wareneingangskontrolle / Lieferschein - Tafeln

Fahrer:		Datum:
Beifahrer:		
Lieferant:	Abnehmer:	

Kg/ Liter / Kisten/ Palette	Produktbezeichnung	Bemerkungen	ggf. Abgabe an:
	Backwaren		
	Obst / Gemüse		
	Milchprodukte		
	Getränke		
	Fertiggerichte		
	Fleisch / Fisch/ Aufschnitt		
	Konserven		
	Süßwaren		
	Sonstiges		
	Frostware / Tiefkühlware		

Unterschrift Tafel

- **Art 18 BasisVO**
- **Lösung (bisher)**
 - Vereinfachter Lieferschein
- **Aber: VO (EU) 2021/382 zur Änderung der VO (EG) Nr. 852/2004**
- **Verschärfte Anforderungen für tierische Produkte**

PFLICHTEN DES LMU

RÜCKVERFOLGBARKEIT (ART. 18 BASISVO)

Protokoll der 5. LAGV-Sitzung am 11./12. April 2005 in Mainz TOP 17 Anlage

Wareneingangskontrolle / Lieferschein - Tafeln

Fahrer:		Datum:	
Beifahrer:			
Lieferant:	Abnehmer:		

Kg/ Liter / Kisten/ Palette	Produktbezeichnung	Bemerkungen	ggf. Abgabe an:
	Backwaren		
	Obst / Gemüse		
	Milchprodukte		
	Getreide		
	Getragengerichte		
	Fleisch / Fisch/ Aufschnitt		
	Konserven		
	Süßwaren		
	Sonstiges		
	Frostware / Tiefkühlware		

Unterschrift Tafel

- **Verschärfte Anforderungen für tierische Produkte**
- **Genau Beschreibung des Lebensmittels**
- **Volumen und Menge**
- **Name und Anschrift des Versenders**
- **Charge**
- **Versanddatum**

AUS DER SICHT DER ÜBERWACHUNG WAS IST WICHTIG?

- **Gesundheitsschutz**
- **Weitere Regelungen**
 - **Täuschungsschutz**
 - **Kennzeichnung**

ZWISCHENSTAND ANSÄTZE

	Tafel (Logistik)	Fairteiler/ Ausgabe
Registrierung		X
Produktverantwortung	X	X
Hygiene	X	X
Wareneingang	X	
Rückverfolgbarkeit	X	X
Dokumentation	X	X

FAIRTEILER ANSÄTZE



- **Beispiele / Ideen**
- **Koppelung an Standort?**
- **Nutzungsregeln**
- **Dokumentation / Rückverfolgbarkeit**
 - „Vorgangsbuch“
 - „Briefkasten“
 - Fotodokumentation?

ZWISCHENSTAND ANSÄTZE

	Tafel (Logistik)	Fairteiler/ Ausgabe
Registrierung		X
Produktverantwortung	X	X
Hygiene	X	X
Wareneingang	X	
Rückverfolgbarkeit	X	X
Dokumentation	X	X

WARENEINGANG



- Beispiele
- Transportschäden
- Fehlkennzeichnung
- MHD etc.



Stufe der Lebensmittelkette	in 1 000 t	in %
Primärerzeugung	190	2
Verarbeitung und Herstellung	1.613	15
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	762	7
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	1.851	17
Private Haushalte	6.496	59
Gesamt	10.922	100

AUS DER SICHT DER ÜBERWACHUNG WARENEINGANG

- **Fehlkennzeichnung**
- **Bei Verstößen:**
 - Art. 138 OCR
 - §§ 58 ff. LFGB



WARENEINGANG

25.10.2017



Amtsblatt der Europäischen Union

C 361/17

6.2. Folgen für die Umverteilung überschüssiger Lebensmittel

6.2.1. Informationsanforderungen für vorverpackte Lebensmittel

Unabhängig davon, ob Lebensmittel von Verbrauchern käuflich erworben oder sie durch Lebensmittelhilfsorganisationen oder über andere Lebensmittelverteilungsmechanismen unentgeltlich an die Endempfänger abgegeben werden, müssen in Übereinstimmung mit EU- und einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften hinsichtlich der Information der Verbraucher über Lebensmittel Informationen über Lebensmittel vorhanden sein und den Endempfängern zur Verfügung gestellt werden. Sind die gespendeten Lebensmittel mit einer Kennzeichnung versehen, die allen rechtlichen Anforderungen entspricht, können die Verpflichtungen zur Information über Lebensmittel einfach erfüllt werden. Entstehen die überschüssigen Lebensmittel aber deshalb, weil — etwa auf der Herstellungsstufe — die Erzeugnisse nicht richtig gekennzeichnet wurden und/oder sie aufgrund von Kennzeichnungsfehlern nicht über die üblichen Einzelhandelswege vermarktet werden können, müssen zusätzliche Klarstellungen und/oder Maßnahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Endempfänger alle verpflichtenden Informationen erhält.

Bei vorverpackten Lebensmitteln, die an den Endverbraucher abgegeben werden, sehen die EU-Vorschriften vor, dass alle verpflichtenden Informationen auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett angegeben werden. Sofern ein Lebensmittel mit mangelhafter Kennzeichnung vor der Umverteilung nicht neu gekennzeichnet werden kann, muss der Lebensmittelunternehmer, der für die Information über das Lebensmittel verantwortlich ist (vgl. Artikel 8 Absatz 1), der Umverteilungs- und/oder Wohltätigkeitsorganisation alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass letztere ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Information des Endempfängers über das Lebensmittel nachkommen kann. Einige Mitgliedstaaten haben Leitlinien erarbeitet, um sicherzustellen, dass unbedenkliche, essbare Lebensmittel, die andernfalls als Abfall entsorgt würden, unverteilt werden können und der Endempfänger selbst dann Zugang zu allen erforderlichen Informationen (vgl. Artikel 9 Absatz 1) hat, wenn diese Informationen nicht direkt auf dem Etikett stehen. Sind aufgrund des Kennzeichnungsfehlers allerdings Folgen für die öffentliche Gesundheit möglich, können die Mitgliedstaaten fordern, dass der Kennzeichnungsfehler des betroffenen Produkts korrigiert wird, bevor es gespendet werden kann.

6.2.2. Sprachliche Anforderungen

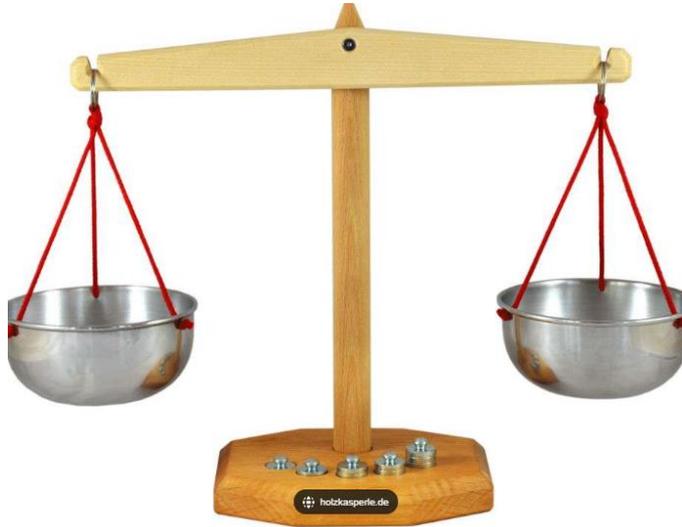
Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen^(*). Zusätzlich können die Mitgliedstaaten, in denen das Produkt vermarktet wird, die Verwendung einer bestimmten Sprache vorschreiben.^(†)

In der Praxis handelt es sich dabei um die Amtssprache(n) des Landes, in dem das Lebensmittel in Verkehr gebracht wird. Die Bereitstellung der verpflichtenden Informationen in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Fremdsprache ist jedoch ebenfalls möglich. Es gibt zahlreiche Beispiele für fremdsprachliche Benennungen oder Ausdrücke, die für den Verbraucher leicht verständlich sind. In solchen Fällen würde eine Verpflichtung zur Änderung der Kennzeichnung unverhältnismäßig erscheinen.

Da die Kennzeichnung von Lebensmittelerzeugnissen in einer Fremdsprache ein Hindernis für die weitere Umverteilung der Lebensmittel darstellen kann, haben einige Mitgliedstaaten diesbezüglich entsprechende Leitlinien entwickelt.

- **BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/C 361/01)**
- **Aber!**
 - **(höherrangiges) EU-Recht sieht das nicht vor**
 - **OCR/LMIV/BasisVO**
 - **Straf- und Bußgeldvorschriften**

WARENEINGANG VERHÄLTNISMÄßIGKEIT



- **Leitbild des deutschen Verwaltungsrechts**
- **Abwägung der Rechtsgüter**
- **Aber OCR/LMIV?**

WARENEINGANG VERHÄLTNISMÄßIGKEIT EU-RECHT

Most of the Member States' national competent authorities have reported difficulties in the enforcement of certain provisions of Regulation (EU) No 1169/2011 on food information to consumers. Building on the experience gained in the context of the recent Covid-19 crisis, national authorities have already taken action to deal with the situation on a case-by-case basis. Some flexibility in the implementation of certain labelling requirements has been allowed in order to ensure food availability while guaranteeing the safety of food placed on the EU market.

The Commission understands the need for flexibility in the enforcement of relevant food labelling provisions, provided that it is temporary, justified and proportionate. Therefore, any decision on a possible flexibility caused by the current situation will have to be taken by the competent authorities on a case-by-case basis and ensuring that food safety is not compromised. In particular, the information on allergens must always be available. The competent authorities should be pragmatic and use common sense when accepting certain deviations from the legal requirements. For example, the use of stickers to update the food information appears a good compromise.

As national competent authority, you are the best placed to assess the risks of implementing the above flexibilities. I count on you to ensure that any decisions taken will continue to ensure the safety of food placed on the EU market.

- **Exkurs Ukraine**
- Schreiben der EU-KOM aus März 2022

WARENEINGANG VERHÄLTNISMÄßIGKEIT EU-RECHT

Most of the Member States' national competent authorities have reported difficulties in the enforcement of certain provisions of Regulation (EU) No 1169/2011 on food information to consumers. Building on the experience gained in the context of the recent

Zudem finden diese Regelungen auf EU-rechtliche Vorschriften nur dann Anwendung, wenn das EU-Recht dies ausdrücklich vorsieht. Bei den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen EU-Vorschriften ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften kann nur der EU-Gesetzgeber vornehmen. Diesbezügliche Pläne seitens der EU-Kommission sehe ich derzeit nicht.

Die Unternehmen sollten auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie zurückgreifen, Spielräume nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet, und gemeinschaftlich nach innovativen und kooperativen Lösungen suchen, z. B. durch gegenseitige Unterstützung bei der Rohstoffversorgung oder durch Korrekturen an Etiketten, etwa durch Überkleben nicht (mehr) zutreffender Angaben.

Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher ausgeschöpft werden. Gleichwohl können wie auch schon während der Corona-Pandemie die Unternehmen zudem durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von kriegsbedingten Kennzeichnungsproblemen unterstützt werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und diese bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrecht obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. auch die eventuellen strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden.

Ich bitte Sie daher, den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Beitrag zu leisten, um der betroffenen Wirtschaft bei der Anpassung an die neue Situation behilflich zu sein.

- Schreiben der EU-KOM aus März 2022
- Schreiben BMEL 16. März 2022
- Tenor:
 - Der Vollzug soll es lösen

WARENEINGANG VERHÄLTNISMÄßIGKEIT EU-RECHT

Most of the Member States' national competent authorities have reported difficulties in the enforcement of certain provisions of Regulation (EU) No 1169/2011 on food information to consumers. Building on the experience gained in the context of the recent

Zudem finden diese Regelungen auf EU-rechtliche Vorschriften nur dann Anwendung, wenn das EU-Recht dies ausdrücklich vorsieht. Bei den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen EU-Vorschriften ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften kann nur der EU-Gesetzgeber vornehmen. Diesbezügliche Pläne seitens der EU-Kommission sehe ich derzeit nicht.

Die Unternehmen sollten auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie zurückgreifen, Spielräume nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet, und gemeinschaftlich nach innovativen und kooperativen Lösungen suchen, z. B. durch gegenseitige Unterstützung bei der Rohstoffversorgung oder durch Korrekturen an Etiketten, etwa durch Überkleben nicht (mehr) zutreffender Angaben.

Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher ausgeschöpft werden. Gleichwohl können wie auch schon während der Corona-Pandemie die Unternehmen zudem durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von kriegsbedingten Kennzeichnungsproblemen unterstützt werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und diese bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrecht obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. auch die eventuellen strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden.

Ich bitte Sie daher, den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Beitrag zu leisten, um der betroffenen Wirtschaft bei der Anpassung an die neue Situation behilflich zu sein.

- Flexibilität, nur wie?
- Risiken unregelmäßiges Verfahren
- Uneinheitliche Anwendung
 - Verwaltungsrecht
 - Sanktionen
- Kein Schutz im Zivilrecht/Wettbewerbsrecht

WARENEINGANG VERHÄLTNISMÄßIGKEIT ANSATZ

Most of the Member States' national competent authorities have reported difficulties in the enforcement of certain provisions of Regulation (EU) No 1169/2011 on food information to consumers. Building on the experience gained in the context of the recent

Zudem finden diese Regelungen auf EU-rechtliche Vorschriften nur dann Anwendung, wenn das EU-Recht dies ausdrücklich vorsieht. Bei den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen EU-Vorschriften ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften kann nur der EU-Gesetzgeber vornehmen. Diesbezügliche Pläne seitens der EU-Kommission sehe ich derzeit nicht.

Die Unternehmen sollten auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie zurückgreifen, Spielräume nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet, und gemeinschaftlich nach innovativen und kooperativen Lösungen suchen, z. B. durch gegenseitige Unterstützung bei der Rohstoffversorgung oder durch Korrekturen an Etiketten, etwa durch Überkleben nicht (mehr) zutreffender Angaben.

Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher ausgeschöpft werden. Gleichwohl können wie auch schon während der Corona-Pandemie die Unternehmen zudem durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von kriegsbedingten Kennzeichnungsproblemen unterstützt werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und diese bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrecht obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. auch die eventuellen strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden.

Ich bitte Sie daher, den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Beitrag zu leisten, um der betroffenen Wirtschaft bei der Anpassung an die neue Situation behilflich zu sein.

- Ansatz
- Ausnahmegenehmigung
 - § 68 Abs. 2 Nr. 4 LFGB?
 - Gilt nicht für EU-Recht!
 - § 68 Abs. 2 Nr. 4 LFGB analog
 - Planwidrige Regelungslücke
 - Vergleichbare Interessenlage

WARENEINGANG ANSATZ

Most of the Member States' national competent authorities have reported difficulties in the enforcement of certain provisions of Regulation (EU) No 1169/2011 on food information to consumers. Building on the experience gained in the context of the recent

Zudem finden diese Regelungen auf EU-rechtliche Vorschriften nur dann Anwendung, wenn das EU-Recht dies ausdrücklich vorsieht. Bei den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen EU-Vorschriften ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften kann nur der EU-Gesetzgeber vornehmen. Diesbezügliche Pläne seitens der EU-Kommission sehe ich derzeit nicht.

Die Unternehmen sollten auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie zurückgreifen, Spielräume nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet, und gemeinschaftlich nach innovativen und kooperativen Lösungen suchen, z. B. durch gegenseitige Unterstützung bei der Rohstoffversorgung oder durch Korrekturen an Etiketten, etwa durch Überkleben nicht (mehr) zutreffender Angaben.

Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher ausgeschöpft werden. Gleichwohl können wie auch schon während der Corona-Pandemie die Unternehmen zudem durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von kriegsbedingten Kennzeichnungsproblemen unterstützt werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und diese bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrecht obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. auch die eventuellen strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden.

Ich bitte Sie daher, den in Ihrer Zuständigkeit liegenden Beitrag zu leisten, um der betroffenen Wirtschaft bei der Anpassung an die neue Situation behilflich zu sein.

- Ansatz
- Ausnahmegenehmigung
- Vorteile
 - Einheitliche Rechtsanwendung
 - Transparenz (VIS-VL)
 - Rechtfertigungselement in anderen Rechtsbereichen

WARENEINGANG AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- Darlegung, welche Zutaten substituiert werden und wie sich das auf die Pflichtkennzeichnung bzw. sonstige relevante Kennzeichnung (Täuschungsschutz, geografische Angaben) auswirken würde.

- Darlegung, dass die Substitution unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zumutbarkeit, alternativlos ist.

- Darlegung, dass eine Anpassung der Kennzeichnung tatsächlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

- Feststellung, dass die Lebensmittelsicherheit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Verbraucher vollumfänglich sichergestellt ist, insbesondere

- dass die Allergen Kennzeichnung weiterhin korrekt angegeben sein muss

- Festlegung einer Befristung, ggfs. Aufbrauch- und Abverkaufsfristen

- Bestimmung, dass andere zur Substitution vorgesehene Zutaten als die im Antrag dargelegten von der Ausnahmegenehmigung nicht umfasst sind.

- Interessenabwägung zwischen LMU und Verbraucherschutz (hier auch Täuschungsschutz)

- **Voraussetzungen**
- **Antrag bei der BJV**
- **Grundsatz**
 - **Einzelfall (case by case)**
 - **Befristet**
 - **Gesundheitsschutz darf nicht beeinträchtigt sein (Bsp. Allergene)**

WARENEINGANG AUSNAHMEGENEHMIGUNG UMVERTEILUNG

- Darlegung, welche Zutaten substituiert werden und wie sich das auf die Pflichtkennzeichnung bzw. sonstige relevante Kennzeichnung (Täuschungsschutz, geografische Angaben) auswirken würde.
- Darlegung, dass die Substitution unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zumutbarkeit, alternativlos ist.
- Darlegung, dass eine Anpassung der Kennzeichnung tatsächlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- Feststellung, dass die Lebensmittelsicherheit im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Verbraucher vollumfänglich sichergestellt ist, insbesondere
- dass die Allergen Kennzeichnung weiterhin korrekt angegeben sein muss
- Festlegung einer Befristung, ggfs. Aufbrauch- und Abverkaufsfristen
- Bestimmung, dass andere zur Substitution vorgesehene Zutaten als die im Antrag dargelegten von der Ausnahmegenehmigung nicht umfasst sind.
- Interessenabwägung zwischen LMU und Verbraucherschutz (hier auch Täuschungsschutz)

- **Kommunikation (Antrag) mit der BJV**

Grundsatz

- **Einzelfall (case by case)**
- **Befristet**
- **Gesundheitsschutz darf nicht beeinträchtigt sein (Bsp. Allergene)**
- **Ggfs. gesonderte Kennzeichnung**

WARENEINGANG WEITERE OPTIONEN



Bild: © BJV



- Spenden von Kreuzfahrtschiffen
- Umgang mit Großgebinden

WAS IST WICHTIG? KOOPERATION

- **Miteinander reden !**
- **Hamburg.de/aufgefangen**



Gemeinsam gegen Lebensmittel-Verschwendung (v. l.): Katja Gayk-Görne (foodsharing), Anna Gallina und Andje Stamer (Klimaschutz-Stiftung) graben für das Fundament eines „Fairteilers“ Foto: tel

ZUSAMMENFASSUNG



- **Lebensmittelsicherheit hat Vorrang!**
- **Die meisten Probleme sind lösbar!**
- **Kooperation und Kommunikation**
- **Ansatz bspw.**
 - **Ausnahmegenehmigung**
 - **Umpacken/Kennzeichnen**
 - **Leitlinie „Fairteiler“**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



www.hamburg.de/aufgefangen

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Dr. Friedrich Klapdor

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Fachbereichsleitung Lebensmittelsicherheit -V120-
Billstraße 80 a
20539 Hamburg
Tel.: +49 40 42837 2400
E-Mail: friedrich.klapdor@justiz.hamburg.de

